



Satzung des Rollsport-Club Gera e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Name des Vereins lautet Rollsport-Club Gera e.V.,
- 2) Der am 30.07.1990 gegründete Rollsport-Club Gera ist eine freiwillige Vereinigung, offen für sportinteressierte Bürger, sowie der Sporttreibenden Gruppe des Vereines.
- 3) Der Rollsport-Club Gera e.V. wurde als Sportverein beim Kreisgericht Gera am 27.09.1990 eingetragen.
- 4) Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V..
- 5) Der Rollsport-Club Gera e.V. hat seinen Sitz in Gera.
- 6) Der Rollsport-Club Gera e.V. ist Mitglied im Landessportbund Thüringens e.V..
- 7) Der Rollsport-Club Gera e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“).

§ 2 Grundsätze, Zwecke und Aufgaben

- 1) Der Rollsport-Club Gera e.V. ist parteipolitisch, weltanschaulich, unabhängig von der Sexualität neutral.
- 2) Der Rollsport-Club Gera e.V. garantiert die Gleichberechtigung aller Sportarten.
- 3) Der Rollsport-Club Gera e.V. wird ehrenamtlich geführt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Zweck des Rollsport-Club Gera e.V. ist, den Rollsport allgemein und die Sportart Rollhockey insbesondere, in der Stadt und darüber hinaus zu verbreiten und zu fördern, sowie die Gruppen bei der Erfüllung ihrer sportlichen und organisatorischen Aufgaben zu unterstützen,
- 5) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a. Förderung eines vielfältigen Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsportes.
 - b. Der Rollsport-Club Gera e.V. fördert die Lebensfreude, Entspannung, Erholung und Gesundheit. Er regelt die Geselligkeit und Kommunikation und unterstützt gesundheits-, soziales und umweltbezogenes Verhalten.
 - c. Der Rollsport-Club Gera e.V. pflegt die Zusammenarbeit mit freien Trägern, Einrichtungen und Institutionen.
 - d. Popularisierung und Darstellung seiner Ziele in der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Herausgabe von Publikationen und Weitergabe von Informationen an die Medien.
 - e. Der Rollsport-Club Gera e.V. unterstützt die Aus- und Fortbildung von:
 - i. Spielern für die Nationalen Auswahlmannschaften
 - ii. Übungsleitern
 - iii. Schiedsrichtern
 - iv. Fortbildung für das Kampfgericht und
 - v. Delegationen zu Lehrgängen für ehrenamtliche Vereinstätigkeit.
 - f. Der Rollsport-Club Gera e.V. unterstützt die gezielte Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.



- g. Im Sinne der Gemeinnützigkeit, der Körperkultur und des Sportes ist das Ziel die Förderung des Amateursportes.
- h. Ehrungen von Personen, die sich um den Vereinssport verdient gemacht haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Rollsport-Club Gera e.V. dient den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Mittel des Rollsport-Club Gera e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Rollsport-Club Gera e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein RSC Gera ist Mitglied im Deutschen Rollsport- und Inlineverband e.V., sowie im angeschlossenen Landessportbund Thüringen, Thüringer Eis- und Rollsportverband und dem Stadtsportbund Gera.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an und unterwirft sich deren Gerichtsbarkeit.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und den Austritt zu den Fachverbänden und anderen Organisationen beschließen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- 1) Rechtsgrundlagen des Rollsport-Club Gera e.V. sind die:
 - a. Satzung
 - b. Beitragsordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Wahlordnung
 - e. sowie weitere Ordnungen, die sich der Rollsport-Club Gera e.V. für die Regelung und Entscheidungen gibt.
- 2) Über alle Fragen, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Vorstand des Rollsport-Club Gera e.V. gem. § 13 weitere Regelungen der Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Gliederung des Rollsport-Club Gera e.V.

- 1) Der Rollsport-Club Gera e.V. umfasst alle seine Mitglieder und gliedert sich in Abteilungen.
- 2) Über die Veränderung seiner Abteilungen entscheidet der Vorstand.



- 3) Eine Abteilung des Vereines darf sich nicht ohne Genehmigung des Vorstandes einen anderen Verein anschließen.
- 4) Änderungen, Ergänzungen oder Neuerungen von Vereinszeichen sind nur in Absprache mit dem Vorstand zulässig.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Rollsport-Club Gera e.V. kann jede natürliche Person, aber auch jede juristische Person werden, die die Voraussetzungen dieser Satzungen erfüllen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- 3) Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Rollsport-Club Gera e.V. berechtigt Aufnahmegebühren nach der Gebührenordnung zu erheben.
- 4) Aufnahmeanträge von minderjährigen / nicht vollgeschäpftsfähigen Personen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten enthalten.
- 5) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller eine Begründung mitzuteilen.

§ 9 Ehrung von Mitgliedern

- 1) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Weitere Ehrungen können vom Vorstand oder auf Vorschlag von Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Rollsport-Club Gera e.V. endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Ankündigungsfrist von sechs Wochen zu erklären. Die noch fälligen Beiträge sind zu entrichten. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- 3) In besonderen Fällen kann der Vorstand über eine ruhende Mitgliedschaft ohne weitere Beitragszahlung entscheiden.
- 4) Ein Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied
 - a. grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung
 - e. innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet
 - f. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.



- 5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6) Verfahren des Ausschlusses:
 - a. Vorliegen eines Ausschlussgrundes,
 - b. Beschlussfassung des Vorstandes des Rollsport-Club Gera e.V. über die Empfehlung des Ausschlusses des Mitgliedes,
 - c. Zuleitung des Schreibens des Beschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein an das Mitglied,
 - d. Recht des Mitgliedes auf eine schriftliche Äußerung binnen zwei (2) Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vereinsausschlusses,
 - e. Nach Ablauf der Frist, Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
 - f. Schriftliche Mitteilung an das Mitglied über den Vereinsausschluss.
- 7) Jedes ausgeschlossene Vereinsmitglied hat das Recht, den Vereinsausschluss gerichtlich prüfen zu lassen.
- 8) Der Vereinsausschluss wird mit dem abgeschlossenen Vereinsausschlussverfahren wirksam. Alle noch offenen Mitgliedsbeiträge sind ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Rollsport-Club Gera e.V. werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2) Die Höhe des Jahresbetrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, festgelegt.
- 3) Diese werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Für alle Mitglieder des Rollsport-Club Gera e.V. gelten die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder können an der Mitgliederversammlung des Vereines teilnehmen.
- 2) Auf der Mitgliederversammlung des Rollsport-Club Gera e.V. sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Jedoch haben Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres das Recht, Anträge zu stellen oder Redezeit gewährt zu bekommen.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen, sowie an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 4) Ein Vereinsmitglied, welches aus triftigen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann sein Stimmrecht an ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied übertragen. Dies muss schriftlich dokumentiert werden, wie und in welchem Umfang die Stimmrechtsübertragung ausgeübt werden darf. Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstandsvorsitzenden vor Beginn der Sitzung, gegen Empfangsbestätigung, zukommen zu lassen.
- 5) Es dürfen maximal drei (3) Stimmrechte von einem Mitglied gleichzeitig ausgeübt werden.
- 6) Alle Mitglieder haben das Recht auf Auskunft durch die zuständigen Vereinsorgane in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

§ 13 Pflichten der Mitglieder



- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die ordnungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeiträge termingemäß zu entrichten,
 - b. den Vereinsorganen auf Anforderung Auskünfte ordnungs- und fristgemäß zu erteilen, soweit diese rechtlich zulässig sind und einer bestimmten Vereinsaufgabe dienlich sind,
 - c. beim Ausscheiden aus dem Rollsport-Club Gera e.V. alle noch offenen Verpflichtungen zu erfüllen,
 - d. alle Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen werden, zu befolgen und Auskunft zu geben. (persönliches Erscheinen ist nicht durchsetzbar, auch nicht gegen seinen Willen rechtlich.)

§ 14 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand des Rollsport-Club Gera e.V..
- 2) In den Vorstand des Rollsport-Club Gera e.V. können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereines sind und das achtzehnte (18) Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre und endet mit deren Abstimmung über die Entlastung oder Rücktritt von der jeweiligen Position.

§ 16 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereines ist die ordentliche Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes des Rollsport-Club Gera e.V.,
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Wahl bzw. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. Änderung der Satzung, bzw., die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 - e. Abstimmung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträgen.
- 3) Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens sechs (6) Wochen vorher den Mitgliedern des Rollsport-Club Gera e.V. bekannt zu gegeben (Schriftform o. E-Mail).



Bis vier (4) Wochen vor der Mitgliederversammlung können Anträge an den Vorstandsvorsitzenden zugeleitet werden.

Die Tagesordnung und alle fristgerechten Anträge müssen zwei (2) Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich, an die Mitglieder versandt werden.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereines erforderlich ist oder wenn mindestens ein Viertel (1/4) aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Der Vorstand hat dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier (4) Wochen einzuberufen.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, sofern dieser es für notwendig hält und die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dafür stimmen.
- 6) Der Vorstand kann, soweit gesetzlich zulässig, beschließen und in einer Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Tag der Versammlung ohne Anwesenheit an einer Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online- Mitgliederversammlung). Dasselbe gilt für die Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 9) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig.

§ 17 Protokollierung

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind jeweils Protokolle anzufertigen.
- 2) Weitere Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen siehe §§ 7 und 12 der Geschäftsordnung des Rollsport-Club Gera e.V..

§ 18 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Rollsport-Club Gera e.V. setzt sich aus bis zu sechs (6) Mitgliedern zusammen. Dies sind folgende Positionen:
 - a. Vorsitzender
 - b. Vorstand Sport
 - c. Vorstand Finanzen
 - d. Vorstand Medien
 - e. Vorstand Schiedsrichterwesen
 - f. Aktivensprecher.
- 2) Auf mehrere Vorstandsämter gewählt zu werden ist unzulässig.
- 3) Während der Wahlperiode frei gewordene Ämter können durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Die

nächste Mitgliederversammlung des Rollsport-Club Gera e.V. besetzt das freigewordene Vorstandsamt durch Ersatzwahl bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.

- 4) Die Aufgaben der Positionen des Vorstandes ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Rollsport-Club Gera e.V..
- 5) Die Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ausnahme davon ist der Aktivensprecher. Der Aktivensprecher wird gem. §22 (1) dieser Satzung gewählt. Der Aktivensprecher wird im Rahmen der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt.
- 7) Der Vertreter des Vorsitzenden wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt. Zur Wahl können sich die im § 18 (1) Buchstabe b-f genannten Vorstandsmitglieder stellen.
- 8) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Rollsport-Club Gera e.V. werden. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 9) Dem Vorstand obliegt die Leitung und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig (50) Prozent seiner Mitglieder anwesend sind.
- 10) Der Vorstand regelt die Verfahrens- und Abläufe in einer Geschäftsordnung, die dieser mit einer zwei-drittel (2/3) Mehrheit beschließen und ändern kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung hat sich an der Satzung zu orientieren und darf nicht gegen diese verstoßen.
- 11) Der Vorstand kann sich beratende Mitglieder der Kassenprüfung und weitere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- 12) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Beratungen des Vorstandes, der anderen Vereinsorgane und Gruppen teilzunehmen.

§ 19 Präsidium

- 1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis des Vereins wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 20 Vergütung an Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeiter

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, das Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26a EStG) ausgeübt werden. Für die Ausgestaltung der Einzelheiten ist der Vorstand zuständig.
- 3) Der Vorstand kann weiterhin unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.



- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung gem. § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 21 Die Sportjugend

- 1) Die Sportjugend des Vereines ist die Jugendorganisation des Vereines.
- 2) Der Sportjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des Vereines an, die aktiv in den Mannschaften an Spielen teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 22 Der Aktivensprecher

- 1) Der Aktivensprecher wird von allen aktiven Mitgliedern des Rollsport-Club Gera e.V. gewählt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und aktiv in einer Vereinsmannschaft sind.
- 2) Er ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
- 3) Der Aktivensprecher vertritt alle aktiven Mitglieder des Vereins.

§ 23 Die Kassenprüfer

- 1) Zur Überprüfung der Kassen- und Verwaltungsführung sind von der Mitgliederversammlung zwei (2) Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Ersatzkassenprüfer wählen. Diese übernehmen die Aufgaben der Kassenprüfer, sofern diese ihre Aufgaben nicht wahrnehmen können/ verhindert sind.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins.
- 4) Diese sind verpflichtet mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
- 5) Zum Ende der Legislaturperiode ist auf der Mitgliederversammlung der abschließende Revisionsprüfbericht bekanntzugeben.
- 6) Den Kassenprüfern ist jederzeit nach terminlicher Absprache mit dem Vorstand Einblick in die Bücher zu gewähren. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Rollsport-Club Gera e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (Beachte § 16 (7) dieser Satzung.)
- 3) Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gem. § 45 BGB, an den LSB



Thüringen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes im Stadtsportbund Gera nutzen darf.

- 4) Die Liquidation des Vereines erfolgt gem. § 48 BGB durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung dies an keinen anderen Personenkreis delegieren. Die ermächtigten Personen sind für Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines zuständig.

§ 25 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 26 Salvatorische Klausel

- 1) Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die den Vereinszwecken gewünschten Bestimmung am nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.

§ 27 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung vom 25. März 2000 wurde auf der Mitgliederversammlung am 04.12.2023 in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister am 12.04.2024 in Kraft.